

Spielregeln 2. Halbjahr 2024

Bezuschussung von Lehrgangsmaßnahmen im NMV

Dank der Bemühungen des Landesmusikrates und der Vorstände aller Chor- und Instrumentalmusikverbände erhalten wir als NMV in 2024 unverändert ca. 50.000 € an Weiterleitungsmitteln des Landes Niedersachsen. t.

Das Kerngeschäft der Ausbildung für unsere Jugendlichen sind die E- und D-Lehrgänge, die wir als NMV besonders fördern. Bei nachgewiesenen Zuschussbedarfen betragen die Zuschussbeträge je Teilnehmer*in im Lehrgang für E-Lehrgänge = 40 € und D1-Lehrgänge = 50 € und D2/D3-Lehrgänge 80 €. Alle übrigen Workshops und Fortbildungsmaßnahmen werden, bei nachgewiesenen Zuschussbedarfen, mit 40 € je Teilnehmer*in bezuschusst. Mit Vorlage aller Unterlagen (Originale) erfolgt eine sofortige Abschlagszahlung als Signal, dass die Unterlagen korrekt, verständlich und nachvollziehbar vorgelegt wurden. Der tatsächliche und in der Regel noch etwas höhere Zuschussbetrag ergibt sich mit der Schlussabrechnung Ende Dezember 2024.

Zusammenfassung der wichtigsten Unterlagen für den Zuschussantrag:

Ausschreibung:

Für jede Maßnahme wird eine Ausschreibung erstellt und darin die Rahmenbedingungen und der Aus- und Fortbildungscharakter ausdrücklich skizziert. Wer veranstaltet etwas? Das wo, wann, was, warum, wie und für wen, wird dabei deutlich beschrieben. Die Ausschreibung muss zudem einen deutlichen Hinweis auf die Unterstützung durch den LMR und das MWK enthalten. Die Ausschreibungen gehen vor Lehrgangsbeginn als pdf.Datei an Ralf Bohmann (Einstellung Homepage NMV) und Karl-Heinz Ast (Zuschussbearbeitung).

Anwesenheitslisten:

Das Muster in der Homepage des NMV enthält alle wesentlichen Angaben zur Anwesenheitsliste. Teilnehmende können aus Excel-Listen hineinkopiert werden. Alle geforderten Angaben sind auch zu machen, lediglich die Anwesenheitstage bleiben frei und werden durch den NMV berechnet. Zusammenhängende Lehrgangstage erfordern auch nur eine Anwesenheitsliste. Alle übrigen Termine sind einzeln mit Anwesenheitslisten zu dokumentieren. Kopien sind nicht zulässig und Unterschriften erfolgen eigenhändig und deutlich lesbar durch die Anwesenden.

Honorarbelege:

Entweder wird das Muster aus der Homepage des NMV genutzt oder die Dozent*innen erstellen entsprechende Rechnungen. Die Honorarbelege werden eigenhändig von den betreffenden Personen unterschrieben.

Sonstige Rechnungen:

Alle Rechnungen werden im Original den Abrechnungsunterlagen beigelegt.

Belegübersicht:

In einer Buchungsübersicht werden alle zur Maßnahme gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, auch die ggf. zugesagten oder bereits erhaltenen Zuschüsse Dritter. Kassendatum, Verursacher, der Grund der Zahlung, der Betrag, dazu die Belegnummer in der Kassenführung und Buchhaltung müssen eindeutig erkennbar sein. Alle zur Maßnahme gehörenden Einnahmen und Ausgaben müssen transparent aufgeführt werden.

Termin, bzw. Eingangsdatum beim Schatzmeister für Zuschussanträge und Unterlagen in 2024:

Möglichst sofort nach Ende der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 16.12.2024. Der abschließend ermittelte Zuschuss wird noch in 2024 kassenwirksam für den Empfänger ausgezahlt.

Dokumente als Muster auf der Homepage des NMV:

<http://www.nds-musikverband.de/pages/downloads.php>

Weitere zu berücksichtigende Details:

- In der Regel sind der NMV oder seine Kreisverbände die Ausrichter von bezuschungsfähigen Maßnahmen. Erforderliche Ausnahmen sind vorab mit der Schatzmeisterin und mit mir zu besprechen.
- Grundsätzlich kann jede Maßnahme mit mindestens 10 Teilnehmer*innen und mit bereits in der Ausschreibung erkennbarem Aus- und Fortbildungscharakter bezuschusst werden.
- Zuschussfähig sind E/D/C-Lehrgänge, Maßnahmen für Kreis- und Landesorchester, die Aus- und Weiterbildung von Vorständen, Jugendleiter*innen und Multiplikator*innen, instrumentenbezogene Workshops und Netzwerk Workshops mit Teilnehmer*innen aus mehreren Orchesterformationen.
- Bei den Netzwerkworkshops dürfen maximal 66 % der Anwesenden nur einem Verein angehören.
- E- und D1-Lehrgänge können gerne auch im Verein stattfinden, Ausrichter bleiben der KMV oder NMV.
- Für die prüfungsrelevanten E-Lehrgänge werden die Kreisfachleiter*innen als Prüfer und für den D-Bereich nur die vorab durch die Landesmusikdirektoren benannten Landesprüfer*innen eingesetzt.
- Die Vorbereitung von Konzerten auf Vereinsebene und die insbesondere dafür oftmals angesetzten und beliebten Wochenendproben, können leider in keinem Fall bezuschusst werden.
- Für jede Maßnahme wird vorab eine Ausschreibung erstellt und Karl-Heinz Ast und Ralf Bohmann erhalten sie bereits vor Lehrgangsbeginn für ihre Planungsarbeiten.
- Die Ausrichter sind in ihrer Stundenplanung frei, es sollten jedoch möglichst anrechnungsfähige Lehrgangstage gebildet werden. Ein Lehrgangstag entsteht bei einer Gesamtdauer von mindestens 300 Minuten, in der Regel also mindestens 6 x 45 Minuten als Unterrichtseinheiten und zusätzlich zwei kleinen Pausen.
- Je Lehrgangstag können je Dozent bis zu 10 Unterrichtseinheiten / 350 € Honorar berücksichtigt werden.
- Beginn und Ende der Maßnahme, alle ggf. erzielten Einnahmen, Spenden oder Zuschüsse und die dafür getätigten Ausgaben liegen in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit mir, da ich dafür ggf. eine Ausnahmegenehmigung beim LMR beantragen muss.
- Die Summe der Teilnehmerbeiträge muss immer mehr als 10% der Gesamtkosten betragen.
- Verpflegung kann abgerechnet werden, wenn eine Zeitspanne von > 8 Unterrichtseinheiten belegt wird. Bei den Belegen für die Getränke sind die enthaltenen Pfandgebühren nicht Erstattungsfähig.
- Nach der Durchführung der Maßnahme wird dem Landesschatzmeister eine Abrechnung mit Originalunterlagen im Postversand zugestellt. Kopien sind nicht verwertbar und nicht zuschussfähig.
- Sofern ein Zuschussbedarf schlüssig belegt und anerkannt wird, erfolgt eine sofortige Abschlagszahlung der obigen planerisch vorgesehenen Zuschusssätze je Teilnehmer. Erst mit der Vorlage aller Maßnahmen wird dann Ende Dezember der noch ggf. verfügbare Gesamtzuschuss berechnet und ausgezahlt.
- Sollten die Ausrichter in Einzelfällen auf die Vergabe von Landeszuschüssen verzichten können, benötigt der NMV trotzdem jede Ausschreibung und mindestens die Kopien der Anwesenheitslisten zur Berechnung der Teilnehmertage, da diese maßgeblich für die Gesamthöhe der Weiterleitungsmittel sind.
- Für einen Dozenten sollte möglichst zum Schluss der Lehrgangsmaßnahme eine gesamthafte Honorarabrechnung für alle Einsatzzeiten erfolgen. Das erleichtert die Überprüfung und Abrechnung der Vorgänge.
- Honorare für Dozent*innen mit einer C-Qualifikation liegen in der Regel bei ca. 20 € je UE von 45 Minuten. Bei erforderlichen höheren Qualifikationen können Honorare für Dozenten mit bis zu 35 € je Unterrichtseinheit berücksichtigt werden. Für Lehrgangsleitungen, Helfer oder Aufsichten können Aufwandsentschädigungen bis zu maximal 50% der Honorarsätze im Lehrgang berücksichtigt werden.
- Gelegentlich erforderlich höhere Honorarsätze sind im Einzelfall mit mir zu besprechen.
- Fahrtkosten für Dozenten können mit maximal 0,25 € je km und bis maximal 125 € je Fahrt abgerechnet werden. Bei Bahnfahrten wird in der Abrechnung die 2. Klasse unterstellt und der Beleg muss beigelegt werden. Für Fahrten innerhalb eines Ortes werden laut Reisekostengesetz keine Fahrtkosten anerkannt.
- Für betreuendes Personal können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.
- Organisationskosten, z.B. die Miete für Probenräume, Kosten für Noten, Leistungsadeln und Ausweishefte, oder auch die Miete und der Transport von Instrumenten, können mit Belegen abgerechnet werden.
- Kosten für Geschenke, Alkohol, Bürobedarfe, Kopien, Porto, usw. sind nicht zuschussfähig.
- Sind für die Maßnahmen Zuschüsse von Dritten beantragt oder bereits bewilligt worden, z.B. durch DBJ, BMCO, Kontaktstellen, Landeskulturjugend, Landschaften, Stiftungen oder Firmen, sind diese Sachverhalte zwingend bei der Abrechnung und Beantragung der Zuschüsse anzugeben und in der Buchungsübersicht kenntlich zu machen. Spenden bleiben davon natürlich ausgenommen.

Karl-Heinz Ast